



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 52 / 186. JAHRGANG / 2005

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 29. DEZEMBER 2005

AMTLICHER TEIL

- Nr. 1766* Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über eine Beschränkung für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern auf der S 16 Arlberg Schnellstraße
- Nr. 1767* Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Försterin/eines Försters bei der Bezirksforstinspektion Telfs
- Nr. 1768* Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Bezirksförsterin/eines Bezirksförsters bei der Bezirksforstinspektion Schwaz
- Nr. 1769* Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle des Sprengelarztes beim Sanitätssprengel Umhausen
- Nr. 1770* Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle des Sprengelarztes beim Sanitätssprengel Niederndorf
- Nr. 1771* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tannheimer Tal
- Nr. 1772* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kirchdorf, Erpfendorf
- Nr. 1773* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wilder Kaiser
- Nr. 1774* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Stubai Tirol
- Nr. 1775* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen – Brixental
- Nr. 1776* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal
- Nr. 1777* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen
- Nr. 1778* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Paznaun
- Nr. 1779* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tux – Finkenberg
- Nr. 1780* Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Zell – Gerlos, Zillertal Arena
- Nr. 1781* Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbühel Tourismus
- Nr. 1782* Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal Fügen – Kaltenbach
- Nr. 1783* Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol
- Nr. 1784* Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der die Semesterferien an den allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols im Schuljahr 2007/08 verlegt werden
- Nr. 1785* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 1786* Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen
- Nr. 1787* Kundmachung betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Umhausen
- Nr. 1788* Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols
- Nr. 1789* Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m. b. H.
- Nr. 1790* Verlautbarung der Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte bestellten und entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder
- Nr. 1791* Behördliche Vereinsauflösung durch die Bundespolizeidirektion Innsbruck
- Nr. 1792* Behördliche Vereinsauflösung durch die Bundespolizeidirektion Innsbruck
- Nr. 1793* Ausschreibungsbekanntmachung/Vorinformation: Verschiedene Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Rehabilitationszentrums Häring
- Nr. 1794* Ausschreibungsbekanntmachung/Vorinformation: Verschiedene Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Rehabilitationszentrums Häring
- Nr. 1795* Offenes Verfahren: Möbeltischlerarbeiten für den Zu- und Umbau beim Seniorenheim Wattens
- Nr. 1796* Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen und Haustechnik für die Wohnanlage Tivoli Alt in Innsbruck
- Nr. 1797* Offenes Verfahren: Bautischlerarbeiten für das Bauvorhaben Kajetan-Sweth-Straße 26–38 in Innsbruck
- Nr. 1798* Offenes Verfahren: Elektrische Installationstechnik und Schlosserarbeiten für den Neubau der Justizanstalt Innsbruck
- Nr. 1799* Verhandlungsverfahren: HLS-Installationen für die Polizeiinspektion in der Kaiserjägerstraße in Innsbruck
- Nr. 1800* Verhandlungsverfahren: Beratung bei der Errichtung von Altenpflegeheimen in Tirol
- Nr. 1801* Verhandlungsverfahren: Tief- und/oder Rohrbauarbeiten für die Erdgasversorgung in Tirol
- Nr. 1802* Verhandlungsverfahren: Verbindung zwischen Generator und Generatormesszelle mittels einer Kompaktschiene bei den Kraftwerken Dorferbach und Schwarzach für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- Nr. 1803* Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten für die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Nr. 1766 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 3-15905/1

Anhang 1

VERORDNUNG
über eine Beschränkung von
Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern
auf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Strenger Tunnel

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verfügt gemäß den §§ 43 Abs. 2 lit. a, 44 und 94b StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2005, zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch Geruch oder Schadstoffe beim Transport gefährlicher Güter auf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Strenger Tunnel folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Fahrverbot

Auf der Richtungsfahrbahn Arlberg (Nordröhre) von km 8,57 bis km 14,42 und auf der Richtungsfahrbahn Innsbruck (Südröhre) von km 14,36 bis km 8,59 ist das Fahren mit Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, verboten.

§ 2

Ausnahmen

(1) Mit Beförderungseinheiten, die orangefarbene Kennzeichnungen aufweisen müssen,

1. deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr andere sind als in Abs. 2 angeführt, oder

2. die keine Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes aufweisen, darf gefahren werden, wenn mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 1 wirksam gewarnt wird.

(2) Mit Beförderungseinheiten, die orangefarbene Kennzeichnungen aufweisen müssen, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr mit der Ziffer 2 (wie bei 20, 225 und 23) oder einer Verdoppelung der Ziffer 3, 4, 5, 6 oder 8 (wie bei 33, 333, 336 und 44) beginnen oder den Buchstaben X (wie bei X423) vorangestellt haben, darf gefahren werden wenn

a) mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 1 wirksam gewarnt wird,

b) sie durch ein hinter der Beförderungseinheit fahrendes Begleitfahrzeug gemäß Anhang 2 gesichert sind und

c) über sie bei dem Fahrpersonal im Begleitfahrzeug folgende Informationen vorliegen:

- Name des Beförderers,
- amtliche(s) Kennzeichen der Fahrzeuge (des Fahrzeugs) der Beförderungseinheit,
- Angaben des Beförderungspapiers nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und
- abschätzbarer Zeitraum des Befahrens.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.

Zusätzlich ist die gegenständliche Verordnung durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7e StVO 1960 und den Zusatztafeln mit der Aufschrift:

- laut Bote für Tirol Nr. 1766/2005;
 - Strenger Tunnel; ausgenommen warnen mit gelbroter Warnleuchte (Symbol einer Drehleuchte) und Kennzeichnung 2., 33., 44., 55., 66., 88., X.. gesichert durch ein Begleitfahrzeug (Symbol eines Begleitfahrzeuges)
- kundzumachen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Warnleuchte und wirksames Warnen gemäß § 2

1. Es ist eine Warnleuchte mit gelbrotem Licht anzubringen, die den technischen Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. 65 entspricht.

2. Die Warnleuchte ist so anzubringen und zu betreiben, dass ein wirksames Warnen gewährleistet ist.

3. Das Warnen gilt als wirksam, wenn

3.1 das Licht der Warnleuchte nach allen Richtungen sichtbar und

3.2 die Warnleuchte spätestens 200 m vor der Einfahrt in den Tunnel eingeschaltet und auf der gesamten Tunnelstrecke in Betrieb ist.

Anhang 2

Begleitfahrzeug gemäß § 2 Abs. 2 lit. b*A. Ausrüstung*

1. Warnleuchte zum wirksamen Warnen gemäß Anhang 2, wobei das Licht besonders zum nachfolgenden Fahrzeug hin gut sichtbar sein muss;

2. Einrichtungen zur Gewährleistung jederzeit in beiden Richtungen möglicher Sprechverbindungen mit der begleiteten Beförderungseinheit und der Tunnel-Überwachungszentrale;

3. Feuerlöscher und sonstige Ausrüstung gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechend den mit der begleiteten Beförderungseinheit beförderten gefährlichen Gütern.

B. Personal

Mindestens ein Mitglied des Fahrpersonals im Begleitfahrzeug muss

1. im Besitz einer Bescheinigung über die besondere Schulung der Lenker gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter für die der begleiteten Beförderungseinheit entsprechende(n) Klasse(n) und Beförderungsart(en) sein,

2. Kenntnisse in der Handhabung der Sicherheitseinrichtungen der befahrenen Tunnel aufweisen und

3. Fähigkeiten und Berechtigungen besitzen, die ausreichen, Maßnahmen gemäß den in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen für den Lenker sowie sonstige Erstmaßnahmen bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte zu setzen.

Landeck, 19. Dezember 2005

Für den Bezirkshauptmann: Geiger

Nr. 1767 • Amt der Tiroler Landesregierung • VOrgP-70-2005/61

STELLENAUSSCHREIBUNG**Besetzung der Stelle
einer Försterin/eines Försters**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land, Bezirksforstinspektion Telfs mit dem Sitz in Innsbruck, ist die Planstelle einer Försterin/eines Försters des Försterbezirkes „Hall“ mit den Aufgaben des Regionalberaters für den Bereich der Bezirksforstinspektion, Dienstsitz Innsbruck, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2006 zu besetzen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern**werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- erfolgreicher Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft;
- Praxis als Adjunkt im Tiroler Forstdienst sowie erfolgreich abgelegte Staatsprüfung für den Försterdienst;
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement sowie in der Führung von Mitarbeitern;

- Fähigkeit zur Kommunikation, Koordination und Teamarbeit innerhalb und außerhalb des Forstdienstes;
- Initiative und für alle Beteiligten positive und ergebnisorientierte Arbeitsweise;
- vertiefte EDV-Kenntnisse u. a. Word, Excel, Powerpoint, Access.

Im Bewerbungsschreiben sollten die persönlichen Stärken für die Tätigkeit an der vakanten angeführt werden.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. Jänner 2006 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, einzubringen.

Im Sinne des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden besonders Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 22. Dezember 2005

Für die Landesregierung: Pezzei

Nr. 1768 • Amt der Tiroler Landesregierung • VOrgP-70-2005/62

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle einer Bezirksförsterin/eines Bezirksförsters

Bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Bezirksforstinspektion Schwaz, mit dem Sitz in Zell am Ziller, ist die Planstelle einer Bezirksförsterin/eines Bezirksförsters des Försterbezirkes „Zillertal-West“ mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2006 nachzusetzen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- erfolgreicher Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft;
- Praxis als Adjunkt im Tiroler Forstdienst sowie erfolgreich abgelegte Staatsprüfung für den Försterdienst;
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement sowie in der Führung von Mitarbeitern;
- Fähigkeit zur Kommunikation, Koordination und Teamarbeit innerhalb und außerhalb des Forstdienstes;
- Initiative und für alle Beteiligten positive und ergebnisorientierte Arbeitsweise;
- vertiefte EDV-Kenntnisse u. a. Word, Excel, Powerpoint, Access.

Im Bewerbungsschreiben sollten die persönlichen Stärken für die Tätigkeit als Bezirksförsterin/Bezirksförster angeführt werden.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. Jänner 2006 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, einzubringen.

Im Sinne des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden besonders Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 22. Dezember 2005

Für die Landesregierung: Pezzei

Nr. 1769 • Gemeinde Umhausen

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle des Sprengelarztes

Die am 1. Jänner 2006 frei werdende Stelle des Sprengelarztes der Gemeinde Umhausen (Sanitätssprengel Umhausen) wird gemäß § 5 des Gemeindegleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Gemeinde Umhausen hat derzeit 2.905 Einwohner (2.829 Einwohner laut Volkszählung 1991).

Bewerbungsgesuche sind innerhalb von vier Wochen – vom Tag der Verlautbarung dieser Ausschreibung im Boten für Tirol an gerechnet – bei der Gemeinde Umhausen einzubringen.

Der Bewerbung sind beizuschließen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, eventuell Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder, Bestätigung über den abgeleiteten Präsenzdienst, Nachweis der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung, Zeugnisse über die bisherige ärztliche Verwendung, Strafregisterbescheinigung.

Bei erfolgter Anstellung hat der Bewerber seinen Wohnsitz in der Gemeinde Umhausen zu nehmen.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Stelle erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegleichbehandlungsgesetzes und des Tiroler Gemeindebeamtengesetzes 1970.

Umhausen, 20. Dezember 2005

Für die Gemeinde Umhausen: Bgm. Mag. Jakob Wolf

Nr. 1770 • Gemeinde Niederndorf

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle des Sprengelarztes/der Sprengelärztin

Beim Sanitätssprengel Niederndorf gelangt die am 1. Jänner 2006 frei werdende Stelle des Sprengelarztpostens gemäß den Bestimmungen des Gemeindegleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 5/2003, zur Neubesetzung.

Der Sanitätssprengel Niederndorf umfasst die Gemeinden Ebbs, Erl, Niederndorferberg, Rettenschöss und Niederndorf, Sitzgemeinde ist Niederndorf.

Der Sanitätssprengel Niederndorf hat nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 eine Einwohnerzahl von 9.792 Einwohnern (derzeit 10.087 Einwohner).

Bewerbungsgesuche sind innerhalb von vier Wochen – vom Tag der Verlautbarung dieser Ausschreibung im Boten für Tirol an gerechnet – bei der Gemeinde Niederndorf einzubringen.

Der Bewerbung sind beizuschließen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, eventuell Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder, Bestätigung über den abgeleiteten Präsenzdienst, Nachweis der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung, Zeugnisse über die bisherige ärztliche Verwendung, Strafregisterbescheinigung.

Bei erfolgter Anstellung hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Gebiet des Sanitätssprengels Niederndorf zu nehmen.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegleichbehandlungsgesetzes 1952 und des Tiroler Gemeindebeamtengesetzes 1970, jeweils in der geltenden Fassung, durch die Sitzgemeinde Niederndorf.

Niederndorf, 20. Dezember 2005

Für den Sanitätssprengel Niederndorf:

Bgm. Christian Ritzer

Nr. 1771 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/8435/39

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 21. Dezember 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tannheimetal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim und Zöblen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Tannheimertal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 1,10 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1379/2003 und 604/2005 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1772 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/4340/8

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Ferienregion St. Johann in Tirol,
Oberndorf, Kirchdorf, Erpfendorf**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinden Kirchdorf in Tirol und Oberndorf in Tirol verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kirchdorf, Erpfendorf wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit € 0,80,

b) in der Gemeinde Oberndorf in Tirol mit € 0,65,

c) im Ortsteil Erpfendorf der Gemeinde Kirchdorf in Tirol mit € 0,55, im übrigen Gemeindegebiet mit € 0,85 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 2135/1997, 490/1998, 1295/1998 und 1386/1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1773 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/5533/13

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Wilder Kaiser**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Ellmau, Going am Wilden Kaiser, Scheffau am Wilden Kaiser und Söll verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Wilder Kaiser wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 1,- festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 976/2001, 1153/2001, 286/2002 und 394/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1774 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/2801/11

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Stubai Tirol**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Fulpmes, Mieders, Neustift im Stubaital, Schönberg im Stubaital und Telfes im Stubai verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Stubai Tirol wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Gemeinde Neustift im Stubaital

1) in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, gewerblichen Ferienwohnungen sowie in Häusern mit mehr als zehn Betten mit € 1,-,

2) in Privatzimmern, auf Campingplätzen und in Schutzhütten, die nicht unter § 4 Abs. 1 lit. h des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003 fallen, mit € 0,85,

b) in der Gemeinde Fulpmes

1) in gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit € 0,84,

2) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit € 0,69,

c) in der Gemeinde Mieders mit € 1,46,

d) in der Gemeinde Schönberg im Stubaital mit € 0,55,

e) in der Gemeinde Telfes im Stubai mit € 0,69

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 461/2002 und 1103/2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1775 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/4405/11

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen – Brixental**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Brixen im Thale und Westendorf verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen – Brixental wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

1) in Freizeitwohnsitzen mit € 1,75,

2) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit € 1,- festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 326/2002, 1516/2003 und 1517/2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1776 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/1406/17

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden

Haiming, Längenfeld, Ötz, Sautens, Sölden und Umhausen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

1) in der Wintersaison

a) in den Gemeinden Haiming, Sautens, Umhausen und Längenfeld mit € 1,20,

b) in der Gemeinde Ötz mit € 1,31,

c) in den Ortsteilen Ventertal (Bodenegg bis Vent), Gaislach und Granstein der Gemeinde Sölden mit € 1,20, im übrigen Gemeindegebiet mit € 1,50,

2) in der Sommersaison

a) in der Gemeinde Ötz mit € 1,31,

b) in den übrigen Gebietsteilen mit € 1,20

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 169/2000, 201/2000, 1209/2001, 230/2002, 464/2002, 471/2004 und 1272/2005 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

2. in der Wintersaison mit € 1,31,

b) in der Gemeinde Ischgl

1. in der Sommersaison mit € 0,55,

2. in der Wintersaison mit € 1,09,

c) in der Gemeinde Kappl

1. in der Sommersaison

in Kappl Dorf mit € 0,87

in den übrigen Ortsteilen mit € 0,80,

2. in der Wintersaison

im Gebiet von Dias mit € 0,94,

im übrigen Gebiet mit € 1,09,

d) in der Gemeinde See und im Ortsteil See der Gemeinde Kappl, jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Sesslebene-Moos

1. in der Sommersaison mit € 0,58,

2. in der Wintersaison mit € 1,31,

e) in der Gemeinde Pians

1. in der Sommersaison mit € 0,65,

2. in der Wintersaison mit € 0,90

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1782/2004 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1777 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/9180/51

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Marktgemeinde Mayrhofen sowie der Gemeinden Brandberg, Finkenberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal und Schwendau verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Sommersaison mit € 0,90,

b) in der Wintersaison mit € 1,-

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1215/2001 und 1513/2005 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1779 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/9318/25

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Tux - Finkenberg**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Finkenberg und Tux verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Tux - Finkenberg wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 1,20 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1099/2001 und 1100/2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1780 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/9369/20

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Zell – Gerlos, Zillertal Arena**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Marktgemeinde Zell am Ziller und der Gemeinden Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Zell – Gerlos, Zillertal Arena wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in Freizeitwohnsitzen mit € 1,20,

b) in allen übrigen Unterkunftsstätten

Nr. 1778 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/6408/46

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Paznaun**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinde Pians verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Paznaun wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Gemeinde Galtür

1. in der Sommersaison mit € 1,02,

- 1) für die Sommersaison mit € 1,-,
- 2) für die Wintersaison im Gebiet der Gemeinde Gerlos mit € 1,20, in den übrigen Gebietsteilen mit € 1,- festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 384/2001 und 605/2005 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1781 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/4170/65

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 22. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Kitzbühel Tourismus**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinde Aurach bei Kitzbühel verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbühel Tourismus wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in Freizeitwohnsitzen mit € 1,45,
- b) in gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit € 0,79,
- c) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit € 0,71 festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1776/2004 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1782 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/9407/19

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 22. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im
Gebiet des Tourismusverbandes Erste Ferienregion
im Zillertal Fügen – Kaltenbach**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Aschau im Zillertal, Bruck am Ziller, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal, Schlitters, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg und Uderns verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal Fügen – Kaltenbach wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in den Gemeinden Bruck am Ziller, Strass im Zillertal und Schlitters mit € 0,65,
- b) in den Gemeinden Fügen, Fügenberg, Uderns und Hart im Zillertal mit € 0,75,
- c) in der Gemeinde Stummerberg mit € 1,-,
- d) in den Ortsteilen Distelberg und Emberg der Gemeinde Aschau im Zillertal und im Ortsteil Emberg der Gemeinde Kaltenbach
 - 1) in der Wintersaison mit € 0,80,
 - 2) in der Sommersaison mit € 0,75,

- e) im übrigen Gebiet
 - 1) in der Wintersaison mit € 1,-,
 - 2) in der Sommersaison mit € 0,75 festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 456/2000, 1154/2001 und 291/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1783 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/7552/80

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 22. Dezember 2005
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im
Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion
Nationalpark Hohe Tauern Osttirol**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 5 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinde Virgen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in der Gemeinde Prägraten am Großvenediger mit € 1,24,
- b) in der Marktgemeinde Matri in Osttirol mit € 1,38,
- c) in der Gemeinde Virgen mit € 1,30,
- d) in der Gemeinde Kals am Großglockner
 - 1) in den Ortsteilen Unterpeischlach und Oberpeischlach mit € 0,87,
 - 2) im übrigen Gebiet mit € 1,24,
- e) in der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen mit € 0,80,
- f) in der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen
 - 1) in Privatunterkünften mit € 0,94,
 - 2) in Gasthöfen, Pensionen, Frühstückspensionen und Ferienwohnungen mit € 1,02,
- g) in der Gemeinde St. Veit in Deferegggen
 - 1) in der Sommersaison mit € 0,55,
 - 2) in der Wintersaison mit € 0,87,
- h) in der Gemeinde St. Jakob im Walde mit € 0,58 festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 635/2005 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1784 • Amt der Tiroler Landesregierung • IV/10/386

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 20. Dezember 2005,
mit der die Semesterferien an den allgemein
bildenden Pflichtschulen Tirols im
Schuljahr 2007/08 verlegt werden**

Aufgrund des § 110 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2002, wird der Beginn der Semesterferien an den allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols im Schuljahr 2007/08 vom zweiten auf den dritten Montag im

Februar 2008 unter der Voraussetzung verlegt, dass der Landes-
schulrat für Tirol für die in seine Zuständigkeit fallenden Schulen
einen gleich lautenden Antrag an das Bundesministerium für Bil-
dung Wissenschaft und Kultur stellt und in den Bundesländern
Wien und Niederösterreich der Beginn der Semesterferien auf den
zweiten Montag und in den Bundesländern Kärnten und Salzburg
auf den dritten Montag im Februar 2008 verlegt wird.

Der Landeshauptmann: van Staa
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1785 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/212

VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach
Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministe-
rium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit
von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Die Familie Stone – Verloben verboten“
(Centfox Film GmbH, 2.824 Laufmeter);
„Good woman – Ein Sommer in Amalfi“
(Constantin Film Holding GmbH, 2.565 Laufmeter);
„Wo die Liebe hinfällt – Basierend auf einem wahren Gerücht“
(Warner Bros., 2.644 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„King Kong“ (UIP, 5.133 Laufmeter);
„Match Point“ (Polyfilm Filmverleih, 3.405 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Inside deep throat“
(Constantin Film Holding GmbH, 2.445 Laufmeter);

Innsbruck, 22. Dezember 2005

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1786 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/237

KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungs-
kommission der Länder vom 19. Dezember 2005 werden gemäß
§ 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982,
LGBL Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Herr der Diebe“ (Warner, 2.700 Laufmeter);
„Wo die Liebe hinfällt“, (Warner, 2.655 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„Oliver Twist“ (Constantin, 3.598 Laufmeter).

Innsbruck, 20. Dezember 2005

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1787 • Bezirkshauptmannschaft Imst • 3-2597/1-2005

KUNDMACHUNG
gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend die Haltung einer ärztlichen
Hausapotheke in Umhausen

Dr. Wolfgang Hofer, Arzt für Allgemeinmedizin, 6020 Inns-
bruck, Pradler Straße 34, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst
gemäß § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGLB Nr. 5/1907,
zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002, um die

Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in der
Gemeinde Umhausen, Bezirk Imst, mit dem Berufssitz in 6441
Umhausen, Farchapuit 6, angesucht.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken, die den Bedarf (vgl.
§ 29 ApG) an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht
gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung
der ärztlichen Hausapotheke in 6441 Umhausen, Farchapuit 6,
innerhalb längstens sechs Wochen – vom Tag der Verlautbarung
im Boten für Tirol an gerechnet – bei der Bezirkshauptmannschaft
Imst geltend zu machen. Einsprüche müssen innerhalb der zuvor
genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingelangt
sein, später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht
gezogen werden.

Imst, 20. Dezember 2005

Für den Bezirkshauptmann: Schnitzer

Nr. 1788 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag für die
Dienstnehmer in Gartenbaubetrieben Tirols

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBL Nr. 27,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 42/2002, wird ver-
lautbart:

Zwischen den Tiroler Gärtnern sowie der Bauernkammer für
Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der
Landarbeiterkammer wurde am 14. November 2005 ein Kollektiv-
vertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols
abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Innsbruck, 15. Dezember 2005

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Krösbacher

Nr. 1789 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter
der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m.b.H.

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBL Nr. 27,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 42/2002, wird ver-
lautbart:

Zwischen der Bauernkammer für Tirol und dem Tiroler Land-
und Forstarbeiterbund wurde am 24. Oktober 2005 ein Kollektiv-
vertrag für die Arbeiter der MR-Service Tirol reg. Genossen-
schaft m.b.H. abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Innsbruck, 15. Dezember 2005

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Krösbacher

Nr. 1790 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-9026/542

VERLAUTBARUNG
der Namen der in die Kollegien des Landes-
schulrates und der Bezirksschulräte bestellten und
entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die Landesregierung verlautbart nach § 14 des Tiroler Schul-
aufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr. 32/1963, in der Fas-
sung des Gesetzes LGBL Nr. 45/2003, die Namen der in die Kol-
legien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte neu bestell-
ten und entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder:

Kollegium des Landesschulrates

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder)

c) Lehrervertreter

- 6) Hauptschuloberlehrerin Maria Ünver-Strasser (Hauptschuloberlehrerin Irmgard Egger), SPÖ

Kollegien der Bezirksschulräte

Bezirksschulrat Imst

II. Entsendete Mitglieder

D. Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol

- Rupert Melmer (Dr. Stefan Mascher)

Bezirksschulrat Innsbruck-Land

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder)

A. Elternvertreter

- 1) Manfred Leitgeb (Rudolf Häusler), ÖVP

Bezirksschulrat Innsbruck-Stadt

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder)

A. Elternvertreter

- 1) Oswald Lerch (Manuela Felsberger), ÖVP

Bezirksschulrat Kitzbühel

II. Entsendete Mitglieder (Ersatzmitglieder)

A. Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

- Arthur Gruber (Franz Reiter)

Bezirksschulrat Kufstein

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder)

A. Elternvertreter

- 1) Alexandra Sollerer (Martina Rinnergschwentner), ÖVP

- 2) Kurt Mutschlechner (Georg Horngacher), ÖVP

- 3) Melanie Unterganschnigg (Armin Puecher), SPÖ

Bezirksschulrat Landeck

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder)

A. Elternvertreter

- 1) Sigmund Glenda (Christian Nimmervoll), ÖVP

- 3) Michaela Stofaneller (Angelika Haid), SPÖ

Bezirksschulrat Reutte

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder)

B. Lehrervertreter

- 1) Hauptschuldirektor Gerfried Breuss

(Hauptschuloberlehrer Hanspeter Wagner), ÖVP

Innsbruck, 12. Dezember 2005

*Für die Landesregierung: Odelga**Nr. 1791 • Bundespolizeidirektion Innsbruck • LVR 2440***BEHÖRDLICHE VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein „SAMUEL – Verein für christliche Jugendarbeit und Freizeitgestaltung“ mit dem Sitz in Innsbruck wurde von der Bundespolizeidirektion Innsbruck mit Bescheid vom 18. Oktober 2005, Zahl LVR 2440, gemäß § 29 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002 i. d. g. F. rechtskräftig behördlich aufgelöst.

Innsbruck, 21. Dezember 2005

*Für den Polizeidirektor: Perkmann**Nr. 1792 • Bundespolizeidirektion Innsbruck • LVR 2719***BEHÖRDLICHE VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein „Interessengemeinschaft Freies Theater Tirol“ (kurz: „IG Freies Theater Tirol“ oder „IGFT Tirol“ mit dem Sitz

in Innsbruck wurde von der Bundespolizeidirektion Innsbruck mit Bescheid vom 15. November 2005, Zahl LVR 2719, gemäß § 2 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002 i. d. g. F. rechtskräftig behördlich aufgelöst.

Innsbruck, 21. Dezember 2005

*Für den Polizeidirektor: Perkmann**Nr. 1793 • Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, 1200 Wien***AUSSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG
(VORINFORMATION)**

Ausschreibende Stelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien.

Auftragsbezeichnung: Umbau und Erweiterung des Rehabilitationszentrums Häring der AUVA (Dies ist nur die Vorinformation – es ist daher die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen noch **nicht** möglich. Die eigentliche Ausschreibung erfolgt frühestens in 52 Tagen mit gesonderter Bekanntmachung).

Gegenstand des Auftrags: Folgende Bauarbeiten werden im Laufe des nächsten Jahres für den Umbau und die Erweiterung des Rehabilitationszentrums Häring der AUVA gewerkweise in gesonderten Verfahren ausgeschrieben:

1. Nurglasfassade
2. Portalschlosser
3. Bautischler
4. Fliesenleger
5. Gewichtsschlosser
6. Brandschutzarbeiten
7. Klebearbeiten
8. Holzboden
9. Schließanlage
10. Beschattungsanlagen
11. Kunststeinarbeiten

Sämtliche Leistungen sind als Definitiva und als Provisorien für die Aufrechterhaltung des Betriebs auszuführen. Die Baustelle ist bei laufendem Krankenhausbetrieb abzuwickeln.

Erfüllungsort: A-6323 Bad Häring, Schönau 150.

Vorraussichtlicher Beginn: Verfahren: 15. Februar 2006; Bauarbeiten: 1. Juni 2006.

Auskünfte: Moser Architekten Ziviltechniker GmbH, Handelskai 130, 1020 Wien, Arch. Dipl.-Ing. Ferdinand Marek, Tel. +43/(0)1/24568-0, Fax +43/(0)1/24568-162,

E-Mail: office@moserarchitekten.at

Weitere Informationen: für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR: Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994.

Wien, 21. Dezember 2005

*Nr. 1794 • Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, 1200 Wien***AUSSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG
(VORINFORMATION)**

Ausschreibende Stelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien.

Auftragsbezeichnung: Umbau und Erweiterung des Rehabilitationszentrums Häring der AUVA (Dies ist nur die Vorinformation – es ist daher die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen noch **nicht** möglich. Die eigentliche Ausschreibung erfolgt frühestens in 52 Tagen mit gesonderter Bekanntmachung).

Folgende Lieferaufträge werden im Laufe des nächsten Jahres für den Umbau und die Erweiterung des Rehabilitationszentrums Häring gewerkweise ausgeschrieben:

1. Röntgenanlage
2. Sterilisations- und Reinigungsgeräte
3. Laborgeräte
4. allgemeine medizinisch-technische Einrichtung
5. Rollstühle
6. Möbeltischlerarbeiten
7. Möbel aus Stahl und CrNi-Stahl;

Erfüllungsort: A-6323 Bad Häring, Schönau 150.

Vorraussichtlicher Beginn: Verfahren: 15. Februar 2006.

Auskünfte: Moser Architekten Ziviltechniker GmbH, Handelskai 130, 1020 Wien, Arch. Dipl.-Ing. Ferdinand Marek, Tel. +43/(0)1/24568-0, Fax +43/(0)1/24568-162, E-Mail: office@moserarchitekten.at

Weitere Informationen: für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR: Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994.

Wien, 21. Dezember 2005

Nr. 1795 • Marktgemeinde Wattens

OFFENES VERFAHREN

Möbeltischlerarbeiten

Ausschreibende Stelle und Auftraggeber: Marktgemeinde Wattens, Bauamt, Innsbrucker Straße 3, A-6112 Wattens, Tel. 05224/5858-0, Fax 05224/5858-48, E-Mail: baumeister@wattens.com

Bezeichnung des Bauvorhabens: Zu- und Umbau Seniorenheim Wattens. Erweiterung des Bestandes durch einen 3-geschossigen Querriegel mit 36 Pflegezimmern über einer Tiefgarage mit 15 Stellplätzen in Stahlbetonbauweise.

Gegenstand der Leistung – Art und Umfang: Komplettausstattung für 36 Pflegezimmer mit Schränken, Regalen, Vertäfelungen sowie von drei Aufenthaltsbereichen mit Kleinkücheninkl. Geräten.

Leistungserbringung: 6112 Wattens, Nordtirol.

Ausführungszeitraum: Juni bis August 2006.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Marktgemeinde Wattens, Bauamt, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens.

Die Unterlagen können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- auf das Konto bei der RAIBA Wattens, Konto-Nr. 220.558, BLZ 36351, abgeholt werden. Eine Zusendung der Unterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung zuzüglich € 15,- Versandkosten.

Beginn der Abholfrist: 28. Dezember 2005, 8 Uhr.

Ende der Abholfrist: 31. Jänner 2006, 8 Uhr.

Abgabetermin: 2. Februar 2006, 11 Uhr. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Ort der Angebotsabgabe: Marktgemeinde Wattens, Bauamt, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens.

Ort und Zeit der Angebotsöffnung: Marktgemeinde Wattens, Bauamt, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens, 14 Uhr. Die Angebote müssen im verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift des Angebotsgegenstandes vorliegen.

Ende der Zuschlagsfrist: sechs Monate.

Die Legung eines Vadiums ist nicht gefordert, Teilangebote sind nicht zulässig, Alternativangebote sind zulässig, eine automationsunterstützte Angebotslegung ist möglich.

Sonstige Informationen: Planung: Arch. Dipl.-Ing. Hollaus, Kirchplatz 13, 6112 Wattens, Tel. 05224/52705.

Wattens, 19. Dezember 2005

Nr. 1796 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG

OFFENES VERFAHREN

gemäß BVergG

Gewerk 1:

Baumeisterarbeiten

Ausführungszeitraum: April 2006 bis Jänner 2007

Gewerk 2:

Elektroinstallationen

Ausführungszeitraum: Herbst 2006 bis Herbst 2007

Gewerk 3:

Haustechnik (Heizung, Sanitäre, Lüftung)

Ausführungszeitraum: Herbst 2006 bis Herbst 2007

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG, 6020 Innsbruck, Rössaugasse 4, Tel. 0512/4004-300, Fax 0512/4004-503, E-Mail: e.ploerer@iig.at

Bauvorhaben: Wohnanlage Tivoli Alt, Block 5, Bauteil IIG.

Leistungsfrist: April bis Mai 2006.

Ausschreibungsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen in der Höhe von € 40,- je Gewerk ist auf das Konto Nr. 0000-070011 bei der Tiroler Sparkasse, BLZ 20503, IBAN: AT472050300000070011, BIC: SPIHAT22, einzuzahlen.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens 30. Jänner 2006, 10.45 Uhr, bei der IIG, Innsbruck, Rössaugasse 4, 2. Stock, Zimmer 2.024, eingelangt sein. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens trägt der Bieter. Die Anbotseröffnung findet anschließend (um 11 Uhr) statt.

Innsbruck, 19. Dezember 2005

Die Geschäftsführung

Nr. 1797 • Innsbrucker Immobilien Service GmbH

OFFENES VERFAHREN

gemäß BVergG

Bautischlerarbeiten (Holz-Alu-Fenster)

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Immobilien Service GmbH, 6020 Innsbruck, Rössaugasse 4, Tel. 0512/4004-300, Fax 0512/4004-503, E-Mail: e.ploerer@iig.at

Bauvorhaben: Kajetan-Sweth-Straße 26–38.

Ausführungszeitraum: April bis Juli 2006.

Ausschreibungsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen in der Höhe von € 30,- ist auf das Konto Nr. 0000-207613 bei der Tiroler Sparkasse Innsbruck, BLZ 20503, einzuzahlen. IBAN: AT872050300000207613, BIC: SPIHAT22.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens 16. Jänner 2006, 10.45 Uhr, bei der IISG, Innsbruck, Rössaugasse 4, 2. Stock, Zi. 2.024, eingelangt sein. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens trägt der Bieter.

Angebotsöffnung: Die Öffnung der Angebote findet anschließend (um 11 Uhr) statt.

Innsbruck, 20. Dezember 2005

Für die Innsbrucker Immobilien Service GmbH:

Die Geschäftsführung

Nr. 1798 • Bundesministerium für Justiz
vertreten durch die BIG Services Immobilienmanagement-
gesellschaft des Bundes mbH, Neubau/Generalsanierung

OFFENES VERFAHREN

Elektrische Installationstechnik – GZL. OM-T-8918/05 Schlosserarbeiten – GZL. OM-T-9186/05

Ausschreibende Stelle: Bundesministerium für Justiz, vertreten durch die BIG Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Neubau/Generalsanierung, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Neubau der Justizanstalt, Völser Straße 61–63, 6020 Innsbruck, Brandmeldeanlage und Brandschutztüren.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG-Services (www.big-services.at/ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (E-Mail: big-services-bestellung@auftrag.at, Tel. 01/7982525, Herr Hutter/Herr Holzgethan).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Objektmanagement Team Tirol, Frau Regina Schranzhofer, Tel. 0512/5902-309, E-Mail: regina.schranzhofer@big-services.at zu richten.

Abgabetermin: 16. Jänner 2006, für die Elektrische Installationstechnik um 11 Uhr, für die Schlosserarbeiten um 11.15 Uhr.

Angebotseröffnung: jeweils anschließend.

Innsbruck, 14. Dezember 2005

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Gerald Lobgesang Ing. Hubert Scherl

Nr. 1799 • Bundesministerium für Justiz
vertreten durch die BIG Services Immobilienmanagement-
gesellschaft des Bundes mbH, Neubau/Generalsanierung

VERHANDLUNGSVERFAHREN HLS-Installationen

Ausschreibende Stelle: Bundesministerium für Justiz, vertreten durch die BIG Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Objektmanagement Team Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Auftragsbezeichnung: 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 8, Polizeiinspektion – COBRA, Sanierung der Sanitäranlagen, HLS-Installationen.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 8.

Auskünfte: TB Kleinheinz Marco, Dorf 1q, 6200 Wiesing, Tel. +43/(0)5244/61616, Fax +43/(0)5244/61616-10, E-Mail: office@tb-kleinheinz.com

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge:

auftrag.at.ausschreibungsservice GmbH & Co KG, Herr Hutter und Herr Holzgethan, Wiedner Gürtel 10, 1040, Wien, Tel. +43/(0)1/7982525, Fax: +43/(0)1/20699710, E-Mail: Big-services-bestellung@auftrag.at, Internet: <http://www.auftrag.at>

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG-Services (www.big-services.at/ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (E-Mail: big-services-bestellung@auftrag.at, Tel. 01/7982525, Herr Hutter/Herr Holzgethan).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Objektmanagement Team Tirol, Frau Regina Schranzhofer, Tel. 0512/5902-309, E-Mail: regina.schranzhofer@big-services.at zu richten.

Abgabetermin: 9. Jänner 2006, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend, bei der BIG Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Objektmanagement Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38, 1. Stock, Zimmer 121.

Weitere Informationen: Der Ausschreibung liegt ein Datenträger (3 1/5-Zoll Diskette) nach ÖNORM B2063 (Ausgabe 1996) bei.

Innsbruck, 19. Dezember 2005

Nr. 1800 • Gemeinde Eben am Achensee und Gemeinde Achenkirch

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Beratung bei der Errichtung und beim Betrieb von Altenpflegeheimen in Tirol

Auftraggeber und Ort der Dienstleistungserbringung: Gemeinde Eben am Achensee für das Altenpflegeheim in Eben am Achensee; Gemeinde Achenkirch für das Altenpflegeheim in Achenkirch.

Vergebende Stelle: Gemeinde Eben am Achensee.

Auftragsart: Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Verhandlungsverfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwabenbereich.

Beschaffungsvorhaben: Auftragsgegenständlich ist ein Dienstleistungsvertrag, der die Beratung der Auftraggeber bei der Planung und Errichtung dieser Altenpflegeheime und nach Fertigstellung den Betrieb dieser Altenpflegeheime unter Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften umfasst. Nähere Angaben sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Ausschreibungsunterlagen und allfällige Auskünfte (nur schriftlich): Walter Margreiter, Fax +43/(0)5243/5202-15, E-Mail: amtsleiter@eben-achensee.tirol.gv.at

Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 15. Jänner 2006, 13 Uhr (einlangend), bei der Gemeinde Eben am Achensee, A-6212 Eben am Achensee, Maurach 81–82.

Eignungs- und Zuschlagskriterien: laut Ausschreibungsunterlagen.

Teil- und Alternativangebote: Teilangebote sind unzulässig, Alternativangebote sind zulässig.

Tag der Absendung der europaweiten Bekanntmachung: 23. Dezember 2005.

Eben am Achensee, 23. Dezember 2005

Nr. 1801 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises Tief- und/oder Rohrbauarbeiten für die Erdgasversorgung

Auftraggeber: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 15.

Ausschreibende Stelle: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck.

Ausschreibungsgegenstand/Leistungsumfang: Rahmenvertrag über die Durchführung von Tief- und/oder Rohrbauarbeiten für die Neuerrichtung und Erweiterung von Erdgasversorgungsnetzen in ca. 40 Gemeinden Tirols sowie in der Landeshauptstadt Innsbruck inkl. Sanierungsarbeiten am bestehenden Erdgasnetz in Innsbruck und von Tiefbau- und Rohrbauarbeiten für die Verbindungsleitungen Hatting–Inzing und Seefeld–Mösern.

Leistungszeitraum: 1. März 2006 bis 31. März 2007.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche den Nachweis der Befugnis (Tief- und/oder Gasrohrleitungsbau) vorlegen können. Besondere Nachweise gemäß BVergG 2002, §§ 52 bis 57, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Bietergemeinschaften haben die Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) darf aus maximal zwei Unternehmen bestehen.

Auswahlkriterien (geforderte Nachweise):

- Referenzen über vergleichbare Aufträge, Bekanntgabe der wesentlichen (maximal drei) in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen ähnlicher Art (Erfahrungen in der Erdgasbranche);
- Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten beiden Geschäftsjahre bezüglich der Dienstleistung, die Gegenstand der Ausschreibung ist;
- Geschäftsbericht oder Firmenprofil (Firma, Firmensitz, Niederlassungen, Angabe der Beschäftigten, Umsatzentwicklung der letzten zwei Jahre etc.);
- Nachweis über die Einhaltung der Liefer- und Ausführungsfristen;
- Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung (Angabe der Höhe).

Eingang der Teilhabeanträge: bis spätestens Donnerstag, den 12. Jänner 2006, 16 Uhr, bei o. a. Adresse; es werden mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Informationen: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Herr Ing. Helmut Gasser, Tel. +43/(0)512/581084-4128, Fax +43/(0)512/581084-4150, E-Mail: helmut.gasser@tigas.at

Die Ausschreibungsunterlagen werden den ausgewählten Bewerbern kostenlos zugesandt.

Innsbruck, 19. Dezember 2005

Nr. 1802 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung, wobei die
Anforderung der Unterlagen als Bewerbung gilt
6,3 kV-Kompaktschiene

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3/III, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Für die neuen Kraftwerke Dorferbach und Schwarzach in Osttirol ist die Verbindung zwischen Generator und Generatormesszelle mittels einer Kompaktschiene auszuführen.

Ausführungszeitraum: Übernahme voraussichtlich im Oktober 2006.

Teilnahmebedingungen: Nachweis von einschlägigen Lieferungen/Leistungen in den letzten drei Jahren die zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt wurden und Vorlage einer entsprechenden Referenzliste. Wenn für diverse Leistungen Subunternehmer vorgesehen sind, so ist auch von diesen Firmen eine Referenzliste vorzulegen. Sämtliche geforderten Unterlagen sind mit der Anforderung zwingend einzureichen. Besondere Nachweise auf Verlangen gemäß BVergG 2002, §§ 52 bis 57, innerhalb einer Woche.

Versendung/Ausgabe der Unterlagen: ab Montag, den 9. Jänner, bis Freitag, den 13. Jänner 2006.

Angebotsabgabe: bis spätestens Montag, den 6. Februar 2006, 16 Uhr, bei o. a. Adresse.

Die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Bindefrist: bis 31. Mai 2006.

Anforderung der Unterlagen: bei Frau Reingard Zangerl, Tel. +43/(0)50607-21400, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Die Ausschreibungsunterlagen und deren Versendung sind kostenfrei.

Innsbruck, 19. Dezember 2005

Nr. 1803 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
Baumeisterarbeiten

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Geschäftsbereich Infrastruktur – Wasser Kanal Planung, Rossaugasse 2, 6020 Innsbruck.

Gegenstand: Baumeisterarbeiten für OG 01 – Kanal- und Wasserleitungsverlegungen, für die OG 02 – Behebung von Schieber-, Hydranten-, Leitungsgebrechen und Wasser-Hausanschlüssen sowie für OG 03 – Kanalreparaturen und Kanalhausanschluss-erstellungen im Versorgungsgebiet der IKB AG.

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, welche nachweislich einschlägige Arbeiten in diesem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

Alternativangebote sind nicht zulässig.

Lose: Es ist zulässig, ein, mehrere oder alle Lose (OG 01-03) anzubieten.

Vorgesehener Leistungszeitraum: April 2006 bis März 2008.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können ab Montag, den 16. Jänner 2006, von 8.30 bis 11.30 Uhr, bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Abteilung Wasser Kanal Planung, 6020 Innsbruck, Rossaugasse 2, 1. Stock, bei Vorlage des Einzahlungsbeleges über € 24,- (inkl. 20% MWSt.), als Unkostenbeitrag, bei der Tiroler Sparkasse, BLZ 20503, Konto-Nr. 6049, Stichwort „Ausschreibung Baumeisterarbeiten für Kanal- und Wasserleitungsverlegungen, OG 01, OG 02, OG 03“ abgeholt oder zur Zusendung angefordert werden (Tel. 0512/502-7431, Fax 0512/502-7438).

Das gegenständliche Leistungsverzeichnis wurde EDV-mäßig erstellt. Die Angebote haben der ÖNORM B 2063 zu entsprechen. Bei Abholung der Ausschreibungsunterlagen wird auch eine 3 1/2“-Diskette mit dem Abgabe-LV übergeben.

Abgabetermin: Die Angebote sind in einfacher Ausfertigung bis spätestens Montag, den 13. Februar 2006, 11 Uhr, in der Vorstandsleitung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 2. Stock, Zimmer Nr. 209, abzugeben oder zeitgerecht an diese einzusenden. Angebote die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können – auch wenn das Datum des Poststempels vor diesem Termin liegt – nicht berücksichtigt werden.

Auskünfte: Dipl. Ing. Hackspiel, Tel. 0512/502-7430.

Innsbruck, 22. Dezember 2005

Der Vorstand:

Dir. Dr. Elmar Schmid eb.

Dir. Dipl.-Ing. Alfred Fraidl eb.

Dir. Dipl.-Ing. Harald Schneider eb.

MITTEILUNGEN

FREIWILLIGE VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Inngalerie Kufstein – Kufsteiner Kunstverein“ mit dem Sitz in 6330 Kufstein hat in seiner Generalversammlung vom 13. Dezember 2004 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Kufstein, 19. Dezember 2005
Der Obmann: Johann Scheiber

FREIWILLIGE VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein Bahnhofstüberl Brixlegg“ mit dem Sitz in 6230 Brixlegg hat in seiner Generalversammlung vom 15. November 2005 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Brixlegg, 21. Dezember 2005
Der Obmann: Bruno Widschwendter

FREIWILLIGE VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein SPV Sedes Pub“ mit dem Sitz in 6300 Wörgl, Brucknerstraße 1/2, hat in seiner Generalversammlung vom 10. Dezember 2005 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Kufstein, 19. Dezember 2005
Die Obfrau: Yvette Siegl

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck